

Sicherheit von Holzspielzeug für Kinder unter 3 Jahren



Endbericht der Schwerpunktaktion A-010-25

August 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung von Holzspielzeug für Kinder unter 3 Jahren, insbesondere im Hinblick auf ablösbare Kleinteile, Migrationsgrenzwerte bestimmter Elemente in vorhandenen Beschichtungen sowie der Speichel- und Schweißechtheit.

63 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 16 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Vier Proben wurden als gesundheitsschädlich beurteilt
- Drei Proben wurden auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet
- Zwei Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf
- Acht Proben wurden auf Grund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet

Hintergrundinformation

Spielzeug und Teile davon dürfen keine Abmessungen aufweisen, die das Risiko des Erstickens durch Gegenstände beinhalten, die sich in Mund oder Rachen verklemmen oder am Eingang zu den unteren Atemwegen stecken bleiben. Außerdem müssen Spielzeug, das offensichtlich zur Verwendung durch Kinder unter 3 Jahren bestimmt ist, seine Bestandteile sowie auch abnehmbare Teile so groß sein, dass sie nicht verschluckt oder eingeatmet werden können. Zusätzlich müssen Spielzeug und Teile davon das Risiko der Strangulation ausschließen.

Spielzeug muss so hergestellt sein, dass bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch kein gesundheitliches Risiko durch chemische Stoffe oder Gemische besteht.

Da Kleinkinder gerne alles in den Mund stecken, muss davon ausgegangen werden, dass die Kinder Spielzeug nicht nur in den Händen halten, sondern auch in den Mund nehmen und daran lutschen, kauen und beißen. Diesbezüglich ist eine Speichel- und Schweißechtheit ohne Abfärben für derartiges Spielzeug Voraussetzung.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 63, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) – BGBl. I Nr. 3/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)
- EN 62115 (Europäische Norm „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 25,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	47	74,6	(63 %; 84 %)
beanstandet	16	25,4	(16 %; 37 %)
gesamt	63	100,0	---

Sicherheitsmängel

Insgesamt wiesen sieben der eingereichten Spielzeugproben Sicherheitsmängel auf.

Drei Proben waren einfache Puzzle, bei denen sich verschluckbare Kleinteile (Griffknöpfe) abgelöst haben bzw. die verschluckbare Kleinteile (Puzzleteil selbst) enthielten.

Eine der eingereichten Proben war eine einfache LKW-Nachbildung, bei der sich im Rahmen der durchgeführten Prüfungen verschluckbare Kleinteile abgelöst haben. Bei diesen Proben

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

waren die abgelösten bzw. vorhandenen Teile so beschaffen, dass das Erstickungsrisiko als „ernstes Risiko“ eingestuft wurde. Dies begründete eine Beanstandung als „gesundheitsschädlich“.

Bei einer weiteren Probe (Nachziehtier) waren ebenfalls Kleinteile ablösbar, auf Grund der Form der Kleinteile bzw. Eintrittswahrscheinlichkeit (Größe bzw. bei einer von drei Proben ablösbar) wurde das Risiko aber noch nicht als „ernstes Risiko“ eingestuft und damit nicht als „gesundheitsschädlich“ beurteilt.

Eine Probe wies den Hinweis auf, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist. Aufgrund der Beschaffenheit, der einfachen Form des Spielzeugs und unter Berücksichtigung der EN ISO /TR 8124-8 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 8: Alterseinstufung – Einstiegsalter für die geeignete Verwendung von Spielzeug“ war das Spielzeug jedoch eindeutig für Kinder unter 36 Monaten geeignet und damit als solches einzustufen (einfacher Holzzug mit aufsteckbaren bzw. stapelbaren Klötzchen). Dieses Spielzeug wies bereits lose Holzsplitter, abgelöste Lackpartikel sowie auch Verschmutzungen noch verpackt in der Originalpackung auf. Demzufolge wurde die Probe hinsichtlich der Nicht-Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011 beanstandet.

Eine weitere Probe war ebenfalls ein Nachziehtier. Diesbezüglich sind in der EN 71-1 bestimmte Anforderungen der Schnur und auch Schnurlänge festgelegt. Diese maximal zulässige Schnurlänge wurde überschritten und wurde entsprechend beanstandet.

Kennzeichnungsmängel

Insgesamt wurden zwei Proben bezüglich Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Eine Probe wies den Hinweis auf, dass das Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist, obwohl sie auf Grund der Beschaffenheit, Funktion und Form als Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren einzustufen ist. Bei einer weiteren Probe fehlte der Hinweis auf nicht austauschbare Batterien gem. EN 62115 und die Probe wurde diesbezüglich beanstandet.

Hinweis Zusammensetzung

Bei einer Probe löste sich bei der Prüfung auf Speichel- und Schweißechtheit Farbe ab, dies war aber noch im tolerierbaren Bereich. Bei einer weiteren Probe wurde auf eine erhöhte Migration von Chrom VI hingewiesen (im Rahmen der Messunsicherheit war der festgelegte Grenzwert noch nicht überschritten).

Gesamtbeurteilung

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungsgründe.

Die Gesamtbeanstandungsquote aller 63 gezogenen Proben beträgt 25 %. Insgesamt wurden 11 % der Proben auf Grund von Sicherheitsmängeln beanstandet, davon wurden 6 % der Proben (vier Proben) als „gesundheitsschädlich“ beurteilt. Bei 3 % der Proben wurde auf mögliche Sicherheitsmängel hingewiesen. 3 % der Proben wurden auf Grund von Kennzeichnungsmängeln der Spielzeugverordnung beanstandet, 2 % der Proben wiesen Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung auf. Bei 13 % der Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht fristgerecht eingereicht bzw. war sie mangelhaft. Bei 2 % der Proben wurde auf mögliche Kennzeichnungsmängel hingewiesen.

Internetproben

Zusätzlich wurden im Rahmen der Aktion neben der Probennahme im stationären Handel auch sieben Proben im Internet (bei unterschiedlichen Verkaufsplattformen) gezogen.

Vier Proben waren nicht zu beanstanden, bei zwei Proben war die CE-Kennzeichnung mangelhaft und bei einer Probe wurde auf einen erhöhten Schalldruckpegel hingewiesen (Set aus einfachen Holzinstrumenten).

Bezüglich möglicher Sicherheitsmängel auf Grund von ablösbaren oder vorhandenen Kleinteilen, Überschreitung der Migrationsgrenzwerte sowie mangelnde Speichel- und Schweißechtheit war keine dieser Proben zu beanstanden.

Trendanalyse

Abbildung 2 zeigt einen Vergleich der vorhergegangenen Schwerpunktaktion 2022 und der diesjährigen Aktion 2025.

Die Gesamtbeanstandungsquote ist deutlich gesunken, dies ist aber vor allem auf weniger Beanstandungen hinsichtlich der EG-Konformitätserklärung (Mängel bzw. Fehlen) zurückzuführen. Die Beanstandungsquote bezüglich der Sicherheitsmängel gesamt bzw. auch der Beurteilung als „gesundheitsschädlich“ befindet sich in einem ähnlichen Bereich.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

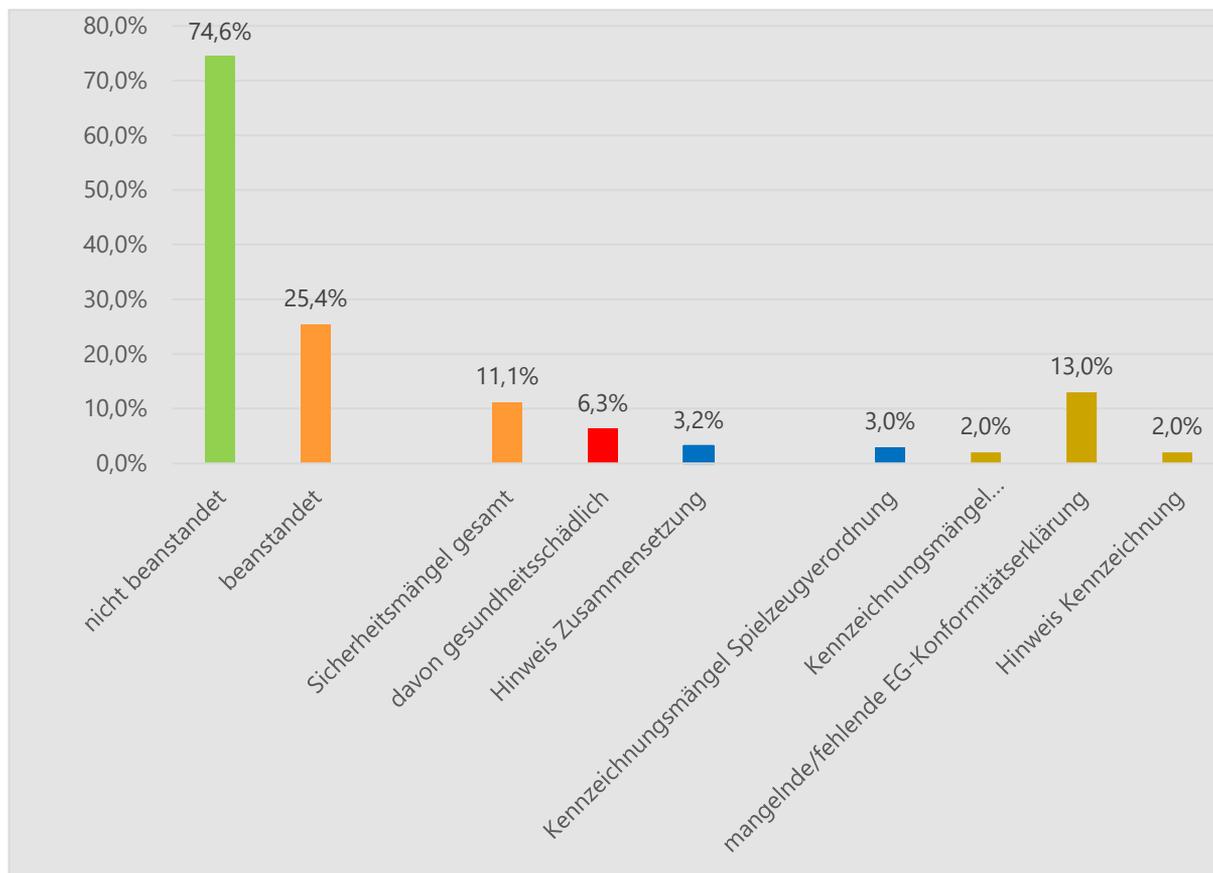


Abbildung 1 Beanstandungsgründe (bezogen auf die Gesamtprobenzahl)

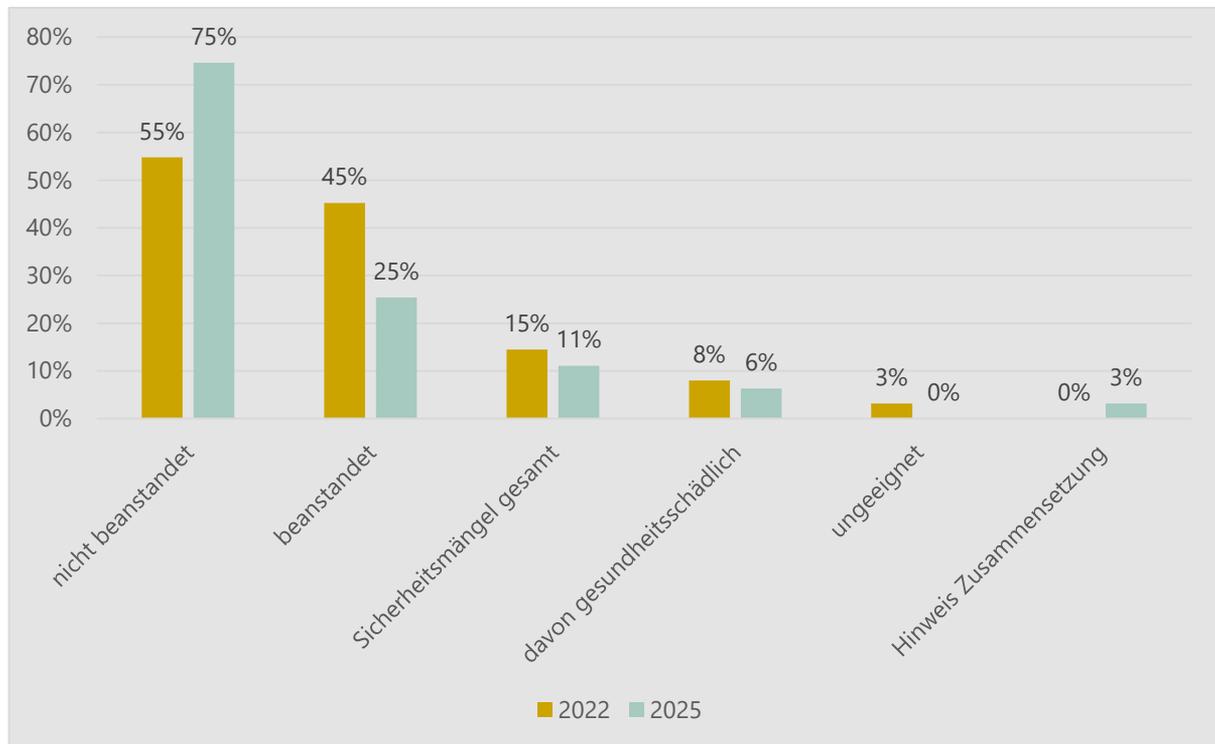


Abbildung 2 Vergleich 2022 - 2025